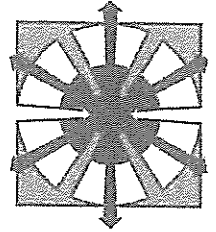


DGSP

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.



DGSP · Zelinger Strasse 9 · 50969 Köln

Bundesgeschäftsstelle:

Zelinger Strasse 9
50969 Köln (Zollstock)
Telefon (0221) 51 10 02
Telefax (0221) 52 99 03
e-mail: info@dgsp-ev.de
Internet: <http://www.psychiatrie.de>

An das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg



Mitglied der
World Federation
of Mental Health



Dienstag, 6. November 2018

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Ihr Schreiben vom 19. Juni 2018

Referat 230

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 28. Mai 2018 hatten wir Ihnen unsere Besorgnis zur Situation psychisch kranker und behinderter Flüchtlinge im Asylverfahren und zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie mitgeteilt. Wir bedanken uns herzlich für Ihre differenzierte Antwort. Zeitgleich mit der Anfrage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben wir alle zuständigen Landesministerien angeschrieben. Inzwischen liegen uns die Antworten von 15 Ministerien vor. Diese und Ihre Antwort im Auftrag des BAMF können Sie einsehen unter

<https://www.dgsp-ev.de/ueber-uns/fachausschuessearbeitskreise/fa-migration.html>

Sie schreiben, dass „für die Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen im Asylverfahren ... die Länder zuständig sind“ und dass „regelmäßig die Aufnahmeeinrichtung die erste Stelle ist, die den Bedarf der Berücksichtigung einer besonderen Vulnerabilität feststellt.“ Weiterhin weisen Sie darauf hin, dass keine Statistiken geführt werden, die Aufschluss über die Anzahl der betroffenen Menschen geben und keine Angaben darüber vorliegen „in wie vielen Fällen das Bundesamt z.B. seitens der Landesstellen Gem. 8 Abs. 1b AsylG Informationen über vorliegende Behinderungen oder relevante Beeinträchtigungen zugegangen sind oder ob entsprechende Erkenntnisse um Rahmen der Annahme oder

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 7110800 (BLZ 370 205 00)
IBAN: DE87370205000007110800
BIC: BFSWDE33XXX

Städtsparkasse Köln/Bonn
Konto 2932952 (BLZ 370 501 98)
IBAN: DE79370501980002932952
BIC: COISDE33XXX

Post giro Hannover
Konto 267711-302 (BLZ 250 100 30)
IBAN: DE09250100300267711302
BIC: PBNKDEFFXXX

Bearbeitung von Asylanträgen im Bundesamt selbst gewonnen werden.“ Nur soweit Informationen vorlägen würden diese berücksichtigt.

Stellungnahme des Fachausschusses „Migration“ der DGSP

Wir begrüßen Ihre Hinweise auf die Praxis des BAMF, Anhörer/innen und Entscheider/innen im Umgang mit besonders vulnerablen Personen besonders zu schulen, um u.a.

„interkulturelle Sensibilität“ zu fördern und ggf. Menschen mit besonderem Schutzbedarf identifizieren und entsprechende Verfahrensmaßnahmen einleiten zu können.

Wir sehen jedoch gravierende, strukturell bedingte Versäumnisse und Mängel in der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/32/EU hinsichtlich der besonderen Schutzgewährung für psychisch erkrankte Menschen.

Begründung:

Der Vergleich der Antwort des Bundesamtes mit der Auswertung der Antwortschreiben aus den Ländern ergibt:

- Die meisten Bundesländer verweisen auf zahlreiche psychosoziale und gesundheitsfördernde Hilfen und Maßnahmen, mit denen versucht wird, der Situation geflüchteter Menschen mit besonderem Schutzbedarf im Asylverfahren gerecht zu werden. Diese Bemühungen begrüßen wir.
- Die geschilderten psychosozialen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen können jedoch nur nachhaltig sein, wenn in der zentralen Phase des Asylverfahrens - in der Anhörung und nachfolgend bei der Entscheidung - die besondere Schutzbedürftigkeit des asylsuchenden Menschen auch bekannt ist und fachgerecht berücksichtigt wird.
- In den Antworten aus den Bundesländern wird hinsichtlich der Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit und der besonderen Verfahrensgarantien auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verwiesen.
- Ihre Behörde wiederum verweist auf die Zuständigkeit der Länder, und darauf, dass die Aufnahmeeinrichtungen die ersten Stellen sind, die „den Bedarf der Berücksichtigung einer besonderen Vulnerabilität“ feststellen.

Aus den vorliegenden Antworten müssen wir folgern, dass hier – im Vorfeld des Anhörungs- und Entscheidungsprozesses im Asylverfahren – ein unzureichender Informationsaustausch und eine mangelhafte Kooperation zwischen den aufnehmenden und betreuenden Einrichtungen/psychosozialen Helfern einerseits und dem BAMF andererseits besteht. Das strukturelle Problem der gegenseitigen Zuständigkeitszuweisung verhindert u.E., dass in einer Vielzahl von Fällen die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensgarantien gewährt werden.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, Feststellungen über besondere Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit in einem rechtzeitigen Informationsaustausch zwischen BAMF und aufnehmenden Einrichtungen vorzunehmen und Informationen über deren Berücksichtigung auszutauschen.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- Erfragt/kontaktiert das BAMF als verfahrensführende Institution bei Verdacht/Anzeichen möglicher besonderer Schutzbedürftigkeit (z.B. psychische Erkrankung, Traumatisierung, Suchterkrankung) die zuständigen aufnehmenden Erstaufnahmeeinrichtungen und/oder lokale Migrationssozialarbeiter, wenn Asylsuchende von der Erstaufnahmeeinrichtung auf eine Kommune verteilt oder zwischen Kommunen umverteilt werden?
- Wie berücksichtigt das BAMF im Einzelfall vorliegende Hinweise der Erstaufnahmeeinrichtung, der Migrationssozialarbeit in der Kommune und / oder beteiligter psychosozialer Einrichtungen hinsichtlich besonderer Schutzbedürftigkeit? Wie gestaltet sich aus Ihrer Sicht die Zusammenarbeit?
- Wird diese Zusammenarbeit entsprechend nachvollziehbar für die Anhörung/das Verfahren dokumentiert, so dass der Schutzbedarf richtlinienkonform berücksichtigt werden kann? Wie werden Datenschutz bzw. Schweigepflichtsentbindungen gehandhabt?
- Besteht von Ihrer Seite die Möglichkeit, dass betreuende Einrichtungen vor Ort mit Mitarbeitern des BAMF und vom BAMF bei Schutzbedarf ggf. einzusetzenden Sonderbeauftragten in Kontakt treten, um komplexe Sachverhalte aufzuklären?
- Welche Möglichkeiten zur Verbesserung bzw. zur Etablierung einer nachhaltigen Zusammenarbeit sehen Sie? Wird ein diesbezügliches Problembewusstsein in Ihren Schulungen für die Mitarbeiter/innen (s.o.) thematisiert?

Wir bitten um Beantwortung dieses Schreibens bis zum 15. 12. 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)

i.A.

Michaela Hoffmann
Fachausschuss Migration

Richard Suhre
Geschäftsführer

